



A-Post
Stadt Wil
Hauptstrasse 20
9552 Bronschofen

10. Januar 2020

Geschäft Nr. 19-8289

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **2. Teiländerung Sondernutzungsplan Rislen, Rossrüti**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Planungsgebiet liegt nordöstlich von Rossrüti direkt an der Konstanzerstrasse und umfasst die beiden Parzellen Nrn. 1396B und 2257B, die der Intensivlandwirtschaftszone zugewiesen sind und worin sich eine Käserei und ein Schweinemastbetrieb befinden.

Der Überbauungsplan Rislen, vom Baudepartement genehmigt am 14. Dezember 2012, regelt die differenzierte Nutzungsverteilung, die vertikale und horizontale Ausdehnung der Bauten und Anlagen, Grundsätze der Gestaltung und Besonderheiten der Erschliessung innerhalb der Intensivlandwirtschaftszone.

Mit der 1. Änderung des Überbauungsplans, vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am 6. Dezember 2018, wurden Anpassungen zur Verbesserung der Betriebsabläufe durch einen Anbau am Käsereigebäude genehmigt. Der entsprechende Baubereich wurde an die neue Situation angepasst.

Die Bodensee Käse AG exportiert einen Grossteil ihrer Produktion ins Ausland und muss deshalb internationale Standards einhalten. Notwendig ist die räumliche Trennung von Landwirtschaft und Käseproduktion. Mit den bestehenden Betriebsgebäuden kann dies nicht erreicht werden. Um die Güllegrube mit der Remise von der Käseproduktion zu trennen, ist ein Neubau mit einer Grösse von 13.50 m x 21.00 m im östlichen Arealbereich erforderlich. Mit diesem Neubau können die Hygienevorschriften eingehalten werden und eine Zertifizierung nach anerkannten Standards wird ermöglicht.



Des Weiteren sollen für die Umnutzung der bestehenden Güllegrube und die Erweiterung der Produktion ein Teil der Bauten unterirdisch realisiert werden. Dafür ist das Erstellen einer Fluchttreppe sowie zweier Lifte notwendig. Die Fluchttreppe ist südlich des Gebäudes Assek-Nr. 1798B ausserhalb des Baubereich vorgesehen.

Die Umsetzungen der Bauvorhaben bedingen eine Änderung des rechtskräftigen Überbauungsplans.

Auf ein ordentliches Vorprüfungsverfahren nach Art. 35 PBG wurde verzichtet. Die 2. Teilländerung zum Überbauungsplan Rislen, Rossrüti, lag vom 26. August 2019 bis 24. September 2019 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 480.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)